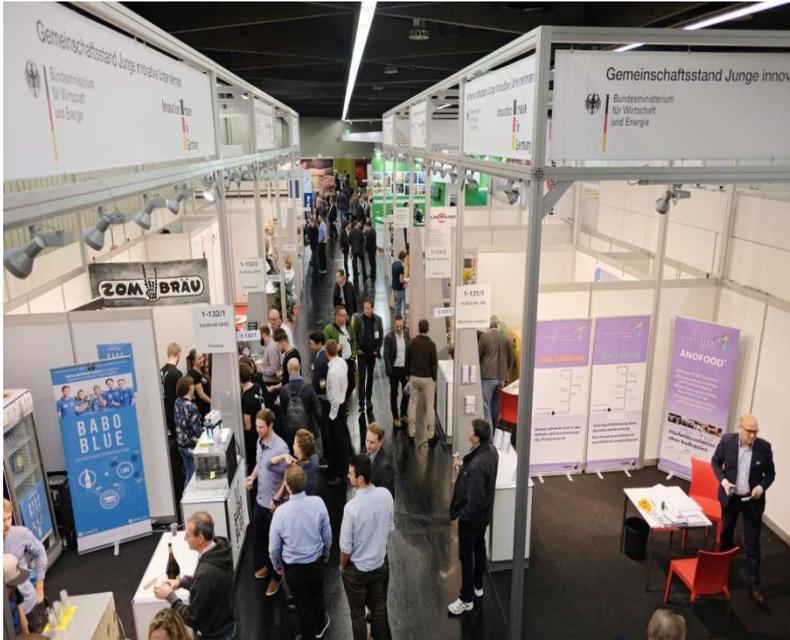




Lassen Sie sich fördern!

Gemeinschaftsstand  
junge innovative  
Unternehmen



## Nutzen Sie die Chance zur idealen Präsentation Ihres Unternehmens zu attraktiven Förderpreisen!

Die **POWTECH** gilt als Weltleitmesse für mechanische Verfahrenstechnik, Analytik und Handling von Pulver und Schüttgut.

Sie ist die Präsentationsplattform für Innovationen und Weiterentwicklungen rund um Prozesse, die aus Pulver, Granulat, Schüttgut und Flüssigkeit Qualitätsprodukte herstellen und verarbeiten – auch im Bereich Umwelt und Recycling

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (**BMWi**) ermöglicht jungen deutschen innovativen Unternehmen ihre Neuentwicklungen auf der **POWTECH 2020** zu äußerst günstigen Konditionen einem hochqualifizierten Fachpublikum zu präsentieren und internationale Märkte zu erschließen.

Die geförderte Teilnahme findet im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes statt, der durch die **NürnbergMesse** organisiert und vom **AUMA**, Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft, hinsichtlich der Exportberatung unterstützt wird.

Förderantrag und Bewilligung erfolgt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) in Eschborn.

### Förderfähigkeit

Teilnahmeberechtigt und förderfähig sind junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neu- bzw. Weiterentwicklungen, die

- Sitz und Geschäftsbetrieb in **Deutschland** haben
- **jünger als 10 Jahre** sind
- **weniger als 50 Mitarbeiter** beschäftigen
- eine Jahresbilanzsumme/einen **Jahresumsatz** von **maximal 10 Mio. Euro** haben.

### Leistungen des Gemeinschaftsstandes

- Standfläche mit einheitlichem Standbau und Grundmöblierung
- einheitliche Standbeschriftung
- Beleuchtung
- Stromanschluss und -verbrauch
- AUMA-Gebühr
- Marketing-Services (Einträge in Print- und Online-Medien, Werbemittelbasispaket)
- Reinigung und Entsorgungsservice
- Standbewachung
- Hostessenbetreuung
- Nutzung der Gemeinschaftsflächen inkl. Besprechungsecken, Lagerkabine, Kaffeeküche, Telefon und Internetzugang

## Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an der **POWTECH 2020** in Form einer Gemeinschaftsbeteiligung mit mindestens 10 förderfähigen Unternehmen. Die geförderte Standfläche sollte zwischen 9 und 15 m<sup>2</sup> pro Aussteller liegen. Die Beteiligung wird grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

**Mehr Infos zum Thema finden Sie hier:**

### BAFA

[www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Auslandsmarkterschliessung/Messeprogramm\\_junge\\_innovative\\_Unternehmen/messeprogramm\\_junge\\_innovative\\_unternehmen\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Auslandsmarkterschliessung/Messeprogramm_junge_innovative_Unternehmen/messeprogramm_junge_innovative_unternehmen_node.html)

### AUMA

[www.auma.de/de/ausstellen/foerderungen/foerderungen-in-deutschland](http://www.auma.de/de/ausstellen/foerderungen/foerderungen-in-deutschland)



beispielhafte Darstellung des Standbaus

## Beteiligungs-Kosten

Standgröße	Preis* ohne Förderung (€ 541,50/m <sup>2</sup> )	Preis mit 60 % Förderung (€ 216,60/m <sup>2</sup> )
9 m <sup>2</sup>	4.873,50 €	1.949,40 €
12 m <sup>2</sup>	6.498,00 €	2.599,20 €
15 m <sup>2</sup>	8.122,50 €	3.249,00 €

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den Kosten der Messeteilnahme innerhalb des Gemeinschaftsstandes. Von den Gesamtkosten der Messeteilnahme des Ausstellers sind die von der **NürnbergMesse** in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau im Rahmen des Gemeinschaftsstandes förderfähig. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von **40 %** für die ersten zwei bzw. **50 %** ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms zu übernehmen.

Maximal werden **€ 7.500** pro Aussteller und Messe gewährt.

\*zzgl. gesetzl. MUwSt., inklusive o.g. Leistungen wie Standbau, Möblierung etc.

## Verfahrensablauf

1. Der Aussteller meldet sich **spätestens 15. August 2020** bei der **NürnbergMesse** zur Teilnahme am geförderten Gemeinschaftsstand auf der **POWTECH 2020** an.

**Bestandteile dieser Anmeldung sind:**

- **Online- Anmeldung** zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand **Junge innovative Unternehmen** zur **POWTECH 2020:** (finden Sie hier: <https://www.powtech.de/de/aussteller/teilnahme/foerderung-junger-unternehmen>)
  - **Online-Antrag** zur Förderung der Messeteilnahme und der sog. **De-minimis-Erklärung** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) (finden Sie hier: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/mjiu>)
2. Mit der Feststellung der Förderfähigkeit durch das **BAFA** wird Ihre Anmeldung wirksam.
  3. Der Aussteller erhält dann von der **NürnbergMesse** eine Standbestätigung und Rechnung für die Teilnahme am geförderten Gemeinschaftsstand.
  4. Der Rechnungsbetrag ist vom Teilnehmer direkt und ohne jegliche Abzüge an die **NürnbergMesse GmbH** zu zahlen.
  5. Nach Vorlage der bezahlten Rechnung **bis spätestens 4 Wochen** nach Messeende beim Bundesamt (**BAFA**), erhalten Sie von dort den bewilligten Förderbetrag erstattet.

## Ich bin gerne für Sie da!



**Kevin Wiehl**

Tel +49(0)911.8606- 8510  
[startups@nuernbergmesse.de](mailto:startups@nuernbergmesse.de)

# Standbau Gemeinschaftsstand Junge innovative Unternehmen

Nürnberg, Germany, 29.9. – 1.10.2020



## POWTECH 2020

Leading Trade Fair for Powder & Bulk Solids  
Processing and Analytics

**Organisation**  
NürnbergMesse GmbH  
Messezentrum  
90471 Nürnberg  
startups@nuernbergmesse.de

**Ausführung**  
:mesomondo GmbH  
Messezentrum  
90471 Nürnberg  
T +49 911 8606-6051  
F +49 911 8606-6059



Beispielhafte Darstellung

## Standbau

### Quadratisches Traversensystem

Syma Molto 90 x 90 mm, umlaufend, Höhe ca. 4.960 mm, zur Aufnahme von Grafiktafeln (Beschriftung mit Logo BMWi) sowie Beleuchtungselementen

**Teppichboden Fair Rips B1 Qualität** in den Standflächen anthrazit, in den Gemeinschaftsflächen rot, jeweils liefern, verlegen, Folienabdeckung und Entsorgung nach Veranstaltung

### Standabtrennungen

Wände mit quadratischen Aluprofilen Syma 30 mm und weißen Füllungen, 2.485 mm hoch

### Beschriftungsträger

Schräglelemente in Alu-Silber RAL 9006, Höhe 2.485 mm mit weißen Grafikträgern und transparenten Prospekthaltern

## Ausstattung der Gemeinschaftsflächen

### Kabine

mit abschließbarer Tür und Einrichtung (Garderobenleisten, Kühlschrank, Kaffeemaschine)

### Infotheke mit Barhocker

**Sponsorenwand** mit Logo BMWi, AUMA und NürnbergMesse sowie Liste aller Teilnehmer

### Besprechungstische, rund mit je 3 Stühlen „VOLT“ in weiß

**Telefon**  
PC-Notebook mit Internetanschluss

### Hostess zur Betreuung von Ausstellern und Besuchern

**Stromanschluss – green energy**  
3 kW inklusive Verbrauch

## Ausstattung der einzelnen Standflächen

### 1 Tisch

700 x 700 mm, weiße Tischplatte

### 3 Stühle „VOLT“ in rot

**Theke „Syma Easy“** weiß, 1 Einlegeboden, verschließbare Schiebetüren  
B x T x H: 1000 x 500 x 950 mm

### 2 Standbeschriftungen

Standnummer, Firmenname, Firmensitz in schwarzer Schrift auf weißem Grafikträger 500 x 500 mm auf Schräglelement in Alu-Silber

### Transparente Prospekthalter

DIN A4 auf Schräglelement montiert, Farbe: alu-silber

### Beleuchtung

je 1 Auslegestrahler (130 W) pro volle 3 m<sup>2</sup> Standfläche

### Stromanschluss – green energy

pro Aussteller 3 kW Anschlusswert inklusive Verbrauch

### Reinigung

Grund- und Laufzeitreinigung inklusive Entfernung der Teppichschutzfolie

### Persönliche Betreuung bei weitergehenden Fragen zu Standbau und Ergänzungsmobiliar durch:

**:mesomondo GmbH**  
**Frau Margarita Nor**  
T +49 911 400835-190  
F +49 911 400835-29  
margarita.nor@mesomondo.de

## Bitte beachten:

Bezug der Standfläche ist grundsätzlich erst am Messevortag (Montag, 28. September 2020) möglich. Ausnahmen hiervon sind nach Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung möglich.

Die offene Bauweise (Standbegrenzungswände zu den Standnachbarn und der Gemeinschaftszone sind nicht durchgehend geschlossen) sowie die durchgängige Gestaltung von Standausstattung und Blendenbeschriftung unterstützen den Gemeinschaftsstandcharakter (einheitlicher Gesamteindruck) und ermöglichen den Besuchern durch mehr Transparenz einen besseren Überblick über alle Teilnehmer.

# Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Junge innovative Unternehmen“ auf der Fachmesse POWTECH 2020

- 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten**

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg  
Dauer: Di 29.09. – Do 01.10.2020  
Öffnungszeiten: Di 29.09. – Mi 30.09.2020 jeweils 9:00 – 18:00 Uhr  
Do 01.10.2020 9:00 – 17:00 Uhr
- 2. Ideelle Träger**

VDI-Gesellschaft Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen  
VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf  
APV Arbeitsgemeinschaft für Pharmazeutische Verfahrenstechnik e.V.  
Kurfürstenstraße 59, 55118 Mainz
- 3. Veranstalter**

NürnbergMesse GmbH  
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland  
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28  
powtech@nuernbergmesse.de  
www.powtech.de  
www.nuernbergmesse.de  
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann  
Registergericht Nürnberg HRB 761  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat
- 4. Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse POWTECH 2020 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarungen) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.  
Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.
- 5. Zulassung/Standflächenbestätigung**

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet.  
Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.  
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.
- 6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter**

Als Aussteller sind zugelassen: Junge innovative Unternehmen (Hersteller) mit Firmensitz in Deutschland, die im Rahmen des Förderprogramms vom BAFA eine Förderzusage erhalten haben mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).
- 7. Beteiligungspreis**

EUR 541,50/m<sup>2</sup> (davon ist ein Eigenanteil von 40 % = EUR 216,60/m<sup>2</sup> bzw. 50 % = EUR 270,75/m<sup>2</sup> zu leisten).  
40 % für die ersten zwei, 50 % ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms.  
60 % bzw. 50 % werden durch das BAFA erstattet.  
Die Mindeststandfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>.  
Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.  
Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten:
  - Standfläche
  - AUMA-Gebühr
  - Marketing-Services (Print + Online)
  - Standbau, Reinigung/Entsorgungsservice
  - Bewachung
  - Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes. Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt „Standbau Gemeinschaftsstand Junge innovative Unternehmen“.
  - Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
  - Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.
- 8. Zahlungsbedingungen**

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.  
Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.  
Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.  
Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.  
Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.  
Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.
- 9. Versicherung**

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.
- 10. Veränderungen**

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken.  
Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.
- 11. Auf- und Abbau, Ausweise**

Aufbau:	Mo 28. September 2020	7:00 – 19:00 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 28. September 2020, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.		
Abbau:	Do 1. Oktober 2020	17:00 – 24:00 Uhr
Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.		
- 12. Standgestaltung**

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.  
**Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein.  
Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen. Ausstellungsstände, deren Gangseite über **50 %** mit Aufbauten zugestellt sind, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.  
**Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m.**  
Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.  
**Die maximale Bauhöhe beträgt 5,80 m.**  
Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.  
Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.  
Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.  
Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.  
Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

# Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Junge innovative Unternehmen“ auf der Fachmesse POWTECH 2020

(Fortsetzung)

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

## 13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m<sup>2</sup> Standfläche 3 Ausweise und für je weitere 10 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausweis kostenlos. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Einzelpreis von EUR 20 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

## 14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- Bereitstellung eines **Musteranschreibens** für Besucheraktionen
- **Werbemittelbasispaket** mit jeweils 100 Eintrittsgutscheinen (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers), 100 Besucherprospekten und 500 Sticker (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers). Nur von Besuchern eingelöste Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller mit je EUR 10 berechnet.
- Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **circa einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung:
  - Eintrag von **Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo**
  - Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
  - Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produktneuheiten**
  - **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen)
  - Unbegrenzte Einordnung in das Produktverzeichnis und die Branchenübersicht
  - **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
  - Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne**
  - Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags
  - Ganzjährige **Betreuung** durch das Internet-Redaktionsteam

Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Online-Werbemittel:

- **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers

## 15. Einträge im Print-Messekatalog und in der Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de)

Die Kosten für die Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Produktverzeichnis des Print-Messekataloges sowie für den Basiseintrag in der Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de) sind im Teilnahmepreis enthalten.

Die Mitteilung der Angaben des Direktausstellers erfolgt durch die Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke A und B des Anmeldeformulars zur POWTECH 2020.

Die angegebenen Daten werden im Print-Messekatalog und in der Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de) veröffentlicht. Einträge in diese Verzeichnisse sind nur für Direktaussteller möglich.

Der Direktaussteller kann seine Angaben von Ausstellungsgütern oder Dienstleistungen, sowie seine Einträge im Produktverzeichnis nachträglich im Online AusstellerShop ergänzen, verändern oder löschen, für den Print-Messekatalog ist dies jedoch nur bis zu einem bestimmten Termin möglich. Dieser Termin gilt auch dann, wenn der Direktaussteller die ausgefüllten Vordrucke nachträglich einsendet oder erst danach eine Standfläche anmeldet. Ein Anspruch auf einen Eintrag im Print-Messekatalog besteht dann nicht.

Die Zugangsdaten für den Online AusstellerShop werden dem Direktaussteller rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Für den Inhalt von Einträgen im Print-Messekatalog sowie auf der Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de) und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt die Verantwortung auch für die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Textunterlagen.

Für die Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de) gelten die im Impressum der Aussteller- und Produktdatenbank genannten rechtlichen Hinweise zu Urheberrechten, Markenrechten, Haftung/Gewährleistung und Links, Deep Links, Frames. Der Print-Messekatalog und die Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de) werden von der NürnbergMesse herausgegeben.

Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge im Print-Messekatalog und der Aussteller- und Produktdatenbank auf [www.powtech.de](http://www.powtech.de) die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe beim Herausgeber geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln und/oder Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## 16. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

## 17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand April 2019

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

## 2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

## 3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standfläche, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## 4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

## 5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.

Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

## 6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

## 7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

## 8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

## 9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

## 10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

## 11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

## 12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

## 13. Auf- und Abbaubausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbaubausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbaubauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

## 14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

## 15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

## 16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

## 17. Reinigung und Standflächenräumung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbaubauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m<sup>2</sup> zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandeln übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

## 19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

## 20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

## 21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

## 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / [data@nuernbergmesse.de](mailto:data@nuernbergmesse.de) oder ihr Datenschutzbeauftragter ([datenschutz@nuernbergmesse.de](mailto:datenschutz@nuernbergmesse.de)) gerne zur Verfügung.

## 24. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

**Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden;** dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder [data@nuernbergmesse.de](mailto:data@nuernbergmesse.de) gerichtet werden.

## 25. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

# Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

## Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.  
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.  
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.  
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.  
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.  
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.  
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezone und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.